

## Überblick über das Übernahmegesetz (ÜbG)

Liechtenstein verfügt über keine eigene Börse, weshalb das schweizerische Börsengesetz nicht anwendbar ist. Mit dem Übernahmegesetz wird der negative Kompetenzkonflikt im Verhältnis zu Drittstaaten, insbesondere zur Schweiz geregelt. Das ÜbG bildet den rechtlichen Rahmen für die grenzüberschreitende Übernahme von börsenkotierten Unternehmen und regelt das Verfahren. Das ÜbG findet keine Anwendung auf Investmentunternehmen.

Mit dem ÜbG wird ein faires und transparentes Übernahmeverfahren garantiert, welches unter Aufsicht einer unabhängigen Stelle durchgeführt wird. Es trägt den Interessen aller betroffenen Akteure des Übernahmeverfahrens Rechnung.

Unter gewissen Voraussetzungen besteht die Pflicht, ein Übernahmeangebot zu stellen: Wer durch alleinigen Erwerb oder durch Erwerb mit gemeinsam handelnden Personen eine unmittelbare oder mittelbare kontrollierende Beteiligung an einer Gesellschaft erlangt, muss dies der Finanzmarktaufsicht (FMA) melden und ein bestimmtes Angebot für alle Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft anzeigen. Gemäss Gesetz besteht aber auch die Möglichkeit freiwillig öffentliche Übernahmeangebote zu stellen. Das Verfahren beim Pflichtangebot und beim freiwilligen Übernahmeangebot ist dasselbe.

Keine Pflicht zur Stellung eines Angebots besteht, wenn:

- Aktien durch Schenkung zwischen Angehörigen, Erbgang oder Teilung von Vermögen aus Anlass einer Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung einer Ehe erworben werden;
- Aktien an einen anderen Rechtsträger übertragen werden, an dem mittelbar oder unmittelbar ausschliesslich dieselben Gesellschafter oder deren Angehörige im selben Beteiligungsverhältnis beteiligt sind (dies gilt analog, wenn Aktien auf den Alleingesellschafter des bisherigen Aktionärs übertragen werden);

# WOLFF GSTOEHL BRUCKSCHWEIGER

Advokaturbüro

- Aktien auf eine Familienstiftung übertragen werden, deren Begünstigte ausschliesslich bisherige Gesellschafter oder Angehörige der Gesellschafter bis zum vierten Grad der Seitenlinie sind.

Es gibt auch Fälle, in denen kein Angebot gestellt werden muss und eine blosser Mitteilung über den Sachverhalt an die FMA genügt. Dies ist der Fall, wenn:

- bei Erlangen einer mittelbaren kontrollierenden Beteiligung der Buchwert der unmittelbaren Beteiligung an der Zielgesellschaft weniger als 25% des buchmässigen Nettoaktivvermögens des Rechtsträgers beträgt;
- Aktien innerhalb einer Gruppe von Aktionären übertragen werden und sich die Zusammensetzung der Gruppe nur geringfügig ändert;
- die für das Entstehen einer kontrollierenden Beteiligung erforderliche Zahl an Stimmrechten entweder geringfügig und vorübergehend oder unbeabsichtigt überschritten wird;
- Aktien zu blossen Sanierungszwecken oder zur Sicherung von Forderungen erworben werden.

Bei einer kontrollierenden Beteiligung handelt es sich um eine Beteiligung, die es dem Bieter ermöglicht, einen beherrschenden Einfluss auf die Zielgesellschaft auszuüben. Die Pflicht zur Stellung eines Angebots besteht nicht, wenn die unmittelbare Beteiligung an der Zielgesellschaft weniger als 30% der auf die ständig stimmberechtigten Aktien entfallenden Stimmrechte beträgt.

Das Angebot auf die Übernahme einer Gesellschaft hat auf Erwerb durch Kauf gegen Barzahlung einer bestimmten zu entrichteten Geldsumme zu lauten. Wenn sich ein Bieter entschliesst, ein Angebot zu stellen, muss er eine Angebotsunterlage mit einem gewissen Mindestinhalt verfassen. Zur Prüfung der Angebotsunterlage hat der Bieter einen von ihm unabhängigen Sachverständigen, d.h. einen Wirtschaftsprüfer oder eine Revisionsgesellschaft, zu bestellen.

Zusammen mit der Angebotsunterlage und des Berichts samt der Bestätigung des Sachverständigen muss der Bieter das Angebot der Finanzmarktaufsicht (FMA) vorlegen. Nachdem der Bieter seine Absicht, ein Angebot zu stellen, bekannt gegeben hat, hat er das Angebot innerhalb von zehn Börsetagen anzuzeigen.

Hat der Bieter seinen Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland, muss er gleichzeitig mit der Anzeige einen Zustellbevollmächtigten im Inland namhaft machen. Beim Zustellbevollmächtigten muss es sich um einen Rechtsanwalt, Treuhänder, Wirtschaftsprüfer bzw. eine hierzu befugte Gesellschaft oder ein Bankinstitut handeln.

Der FMA obliegt es, zum Angebot und zur Angebotsunterlage schriftlich Stellung zu nehmen, die Gesetzeswidrigkeit des Angebots oder der Angebotsunterlage festzustellen sowie die Veröffentlichung der Angebotsunterlage und die Durchführung des Angebots zu untersagen.

Heisst die FMA das Angebot und die Angebotsunterlage gut, hat der Bieter die Angebotsunterlage inklusive des Berichts des Sachverständigen frühestens am zwölften und spätestens am fünfzehnten Börsetag nach Einlangen bei der FMA zu veröffentlichen. Die Veröffentlichungen erfolgen im amtlichen Publikationsorgan und in einem Börsepflichtblatt. Vor der Publikation ist der Bieter verpflichtet, die Angebotsunterlage und den Bericht des Sachverständigen dem Verwaltungsorgan der Zielgesellschaft zur Kenntnis zu bringen.

Das Verwaltungsorgan der Zielgesellschaft unterrichtet die Arbeitnehmervertretung bzw. die Arbeitnehmer von dem Angebot sowie der Angebotsunterlage. Dem Verwaltungsorgan der Zielgesellschaft obliegt es, unverzüglich nach der Publikation der Angebotsunterlage, eine Äusserung zum Angebot zu verfassen, die wiederum von einem unabhängigen Sachverständigen geprüft werden soll.

Den Aktionären der Zielgesellschaft muss die Gelegenheit zur freien und informierten Entscheidung über das Angebot gegeben werden. Ab dem Zeitpunkt, zu dem der Zielgesell-

schaft die Absicht des Bieters, ein Angebot abzugeben, bekannt wurde, bis zur Veröffentlichung des Ergebnisses und bei Zustandekommen der Übernahme bis zur Durchführung des Angebots gilt es für die Verwaltungsorgane der Zielgesellschaft, das Neutralitätsgebot (siehe unten) zu beachten.

Das Neutralitätsgebot besagt, dass das Verwaltungsorgan der Zielgesellschaft keine Massnahmen treffen darf, durch die das Angebot vereitelt werden könnte. Vor diesem Hintergrund ist für alle Massnahmen des Verwaltungsorgans, durch die das Angebot vereitelt werden könnte, die Zustimmung der Generalversammlung zur konkreten Massnahme einzuholen.

Die Inhaber von Beteiligungspapieren sind berechtigt, von vorhergehenden Annahmeerklärungen hinsichtlich eines anderen Angebots zurückzutreten, wenn ein konkurrierendes Angebot gemacht wird.

Die Frist zur Annahme des Angebots beginnt ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage zu laufen. Die Annahmefrist dauert mindestens zwei Wochen und maximal zehn Wochen.

Nach Ablauf der Angebotsfrist hat der Bieter das Ergebnis des Übernahmeangebots unverzüglich zu publizieren. Für Inhaber von Beteiligungspapieren, die das Angebot bis zu diesem Zeitpunkt nicht angenommen haben, verlängert sich die Angebotsfrist um drei Monate, wenn:

- ein Pflichtangebot abgegeben wurde,
- der Bieter nach einem freiwilligen Angebot mehr als 90% des stimmberechtigten Aktienkapitals hält oder
- der Bieter ein freiwilliges Angebot von der Erreichung einer bestimmten Mindestanzahl von Beteiligungspapieren abhängig gemacht hat und diese Bedingung erfüllt wurde.

Verfügt der Bieter nach dem Ablauf der Angebotsfrist über mindestens 95% des stimmberechtigten Kapitals und der Stimmrechte der Zielgesellschaft, kann er innerhalb von drei Monaten von der FMA die Verfügung der Kraftloserklärung der restlichen Beteiligungspapiere gegen Einrichtung des Angebotspreises oder Erfüllung des Austauschangebots verlangen.

Sollte ein Angebot zum Erwerb von Beteiligungspapieren gescheitert sein, dürfen sowohl der Bieter als auch alle mit ihm gemeinsam handelnden Personen innerhalb eines Jahres ab Publikation des Ergebnisses des Angebots kein weiteres Angebot für Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft abgeben. Während dieses einen Jahres ist ihnen auch der Erwerb von Aktien untersagt, der eine Angebotspflicht auslösen würde.

Die einjährige Sperrfrist gilt auch für den Fall, wenn der Bieter kein Angebot stellt, obwohl er:

- Überlegungen oder die Absicht, ein Angebot zu stellen oder Tatsachen herbeizuführen, die zur Stellung eines Angebots verpflichten, publik gemacht hat,
- die Entscheidung seines Verwaltungsorgans, ein Angebot zu stellen, bekannt gemacht hat,
- öffentlich erklärt hat, dass ein Angebot nicht ausgeschlossen werde.

In diesen Fällen beginnt die Sperrfrist vierzig Börsetage nach der Bekanntmachung oder der öffentlichen Erklärung.

Während eines Jahres ist es dem Bieter verboten, ein Angebot zu stellen, wenn er öffentlich erklärt hat, dass kein Angebot abgegeben werde oder keine Tatsachen herbeigeführt würden, die zur Stellung eines Angebots verpflichten.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des ÜbG kann die FMA gewisse Sanktionen wie z.B. das ruhen der Stimmrechte verhängen. Zudem kann die FMA bei Übertre-

# WOLFF GSTOEHL BRUCKSCHWEIGER

Advokaturbüro

tungen eine Busse bis zu CHF 50'000.-- erlassen. Das Landgericht kann wegen Vergehen eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder eine Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen, wegen aussprechen.

01.02.2011

Christoph Bruckschweiger